

Tat nicht als Ausdruck des Verzichts erscheinen können, sondern nur als rein natürliche Folgeerscheinungen, die jeder Todesfall mit sich bringt.

#### d) Unbedingter Verzicht.

Der Thronverzicht muß unbedingt sein und darf nicht zugunsten eines besonderen Nachfolgers<sup>57)</sup> geschehen, denn alle Rechte des öffentlichen Rechts sind nicht willkürlich übertragbar, da jeder Rechtsträger seine Rechte selbständig und unmittelbar vom Staate erwirbt, und der Thron nicht wie einst in alter Zeit ein Privatrecht des Herrschers ist, das er als Ausfluß seines Eigentums frei veräußern oder übertragen konnte<sup>58)</sup>. Vielmehr ist das Thronrecht ein Recht, das kraft der Verfassung<sup>59)</sup> in der Person des jeweils bestimmten Herrschers neu ersteht und dessen Erwerb unabhängig von seinem Willen sich vollzieht. Ein Gleichnis für den automatischen Erwerb wäre zu finden etwa in der Lehre vom Besitz. Ohne Wissen, ohne Anwesenheit und Mitwirkung des Erben geht dort der Besitz des Erblassers auf den Erben über (BGB. § 854), ein originärer Rechtserwerb im besten Sinne des Wortes. Demnach müssen wir es ablehnen, eine Form des Thronverzichts anzunehmen, die die Annahme der Gegenpartei erforderte oder ihren Bestand davon abhängig macht.

Somit kann der Verzichtende also nicht, wie es sehr häufig in den uns vorliegenden Verzichtsurskunden der Fall ist, einen Verzicht zugunsten eines bestimmten Dritten äußern. Der Verzicht könnte allerdings theoretisch zugunsten des Thronfolgers oder zugunsten irgend einer andern Person lauten, beides ist aber praktisch bedeutungslos, denn in dem Moment der Vollziehung der Verzichtserklärung, d. h. der Ablegung der Herrschergewalt geht das Recht des bisherigen Throninhabers ipso iure auf den Thronfolger über, so daß die zugesetzte Bedingung, es solle der Thron-

57) Schulze, Preuß. Staatsrecht § 74 S. 223.

58) Maurenbrecher, Die deutschen Fürsten und die Souveränität S. 39.

59) Hubrich, Preuß. Staatsrecht § 2 S. 183.